

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2009-02-25  
POSTFACH 10 13 42  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiterin - Durchwahl  
Frau Schad - 349  
E-Mail [melitta.schad@elk-wue.de](mailto:melitta.schad@elk-wue.de)

AZ 21.32-5 Nr. 114/3

An die  
Evang. Pfarrämter,  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -

---

### **Aufwandsentschädigung für die Möblierung des Pfarramtszimmers**

**Dieses Rundschreiben ergeht auf der Grundlage der Pfarrhausrichtlinien 2009 in der Fassung vom 20. Oktober 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Dezember 2008 Bd. 63 Nr. 12a S. 275 ff.**

#### ***Pfarrhausrichtlinien 2009 – Auszug –***

##### *2.6 m) Einrichtung und Ausstattung*

*Möblierung und Vorhänge in allen zur Wohnung gehörenden Räumen sowie im Amtszimmer werden nicht gestellt. Beleuchtungskörper werden in dem in Ziffer 2.6 d) beschriebenen Umfang zur Verfügung gestellt.*

*Die Ausstattung des Registraturraums wird entsprechend dem Bedarf von der Kirchengemeinde übernommen, ebenso eine einfache Garderobe im Amtsbereich. Der Registraturraum kann einen Einbauschränk in einfacher Ausführung und einen eingebauten Stahlschränk erhalten.*

#### **A. Amtszimmerausstattung**

Grundsätzlich gilt, dass Amtsräume für die Gemeindepfarrstellen in der Regel von der Kirchengemeinde zu unterhalten sind und von den Stelleninhabern ausgestattet (mit Möbeln, technischen Geräten, etc.) werden.

Hinweise und Empfehlungen zur Unterhaltung der Amtsräume (Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung) sind im Rundschreiben vom 19. August 2008, AZ 21.32-5 Nr. 112/6.1 festgehalten.

Das Pfarramtszimmer ist die kleinste Dienststelle der Landeskirche, daher ist es sachgerecht, wenn die Landeskirche den Amtsinhaber/ die Amtsinhaberin für die Ausstattung mit Mobiliar, die grundsätzlich vom Stelleninhaber/ von der Stelleninhaberin zu beschaffen ist, teilweise entlastet.

Die Ausstattung des Amtszimmers bleibt Eigentum des Pfarrers/ der Pfarrerin und ist beim Stellenwechsel mitzunehmen.

Der Oberkirchenrat gewährt mit Inkrafttreten der novellierten Pfarrhausrichtlinien auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise eine

### **steuerfreie Aufwandsentschädigung.**

1. Die Aufwandsentschädigung wird für die Anschaffung von Möbeln gewährt, die ab dem Jahr 2009 für das Pfarramtzimmer gekauft werden.
  2. Aus den vorzulegenden **Nachweisen**, Belegen, Rechnungen muss eindeutig hervorgehen, um welchen Gegenstand es sich handelt und dass dieser voll beruflich bzw. ausschließlich im Pfarramtzimmer genutzt werden soll.
  3. Der Betrag der Aufwandsentschädigung beträgt 30 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, **jedoch insgesamt höchstens 1.800 €**
  4. Die Anschaffungskosten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren bis zu maximal 6.000 € berücksichtigt (maximale Anschaffungsobergrenze).
  5. Der Zuschuss kann erst im unständigen Dienst im Pfarramt beantragt werden, und zwar dann, wenn erstmals ein **Pfarramt** zur selbstständigen Vernehmung übertragen wird.
- Ausbildungsvikarinnen und Ausbildungsvikare können **keinen** Zuschuss erhalten, ebenso nicht Inhaber von Sonderpfarrstellen.
6. Kein Zuschuss wird mehr gewährt, wenn der Antragsteller das **57. Lebensjahr** vollendet hat.
  7. Eine von der Kirchengemeinde gewährte PC-Nutzungsentschädigung muss im Fall einer zusätzlich gewährten Aufwandsentschädigung für das Mobiliar des Amtszimmers bei dem maximal steuerfrei möglichen Höchstbetrag von 2.100 € im Jahr (2009) berücksichtigt werden.

### **B. Verfahren**

- Der **Antrag** ist in einem formlosen Schreiben an Referat 3.1 im Oberkirchenrat zu richten.
- Ein Antrag kann – bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Rechnung folgt – gestellt werden, wenn nachweisbare Ausgaben von mindestens 800 € (Antragsuntergrenze) getätigt worden sind.
- Die Belege sind nur in Kopie beizufügen, da sie nicht zurückgesandt werden.

- Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt über die ZGASSt mit den Dienstbezügen.
- Eine erneute Antragstellung ist, 10 Jahre nachdem der Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung ausgeschöpft wurde, möglich.
- Fällt in den 10-Jahres-Zeitraum eine Beurlaubung oder Freistellung bzw. Elternzeit von mehr als 6 Monaten, verschiebt sich die Antragsberechtigung um diese Zeiten.
- Scheidet die Pfarrerin/ der Pfarrer noch im gleichen Jahr, in welchem die Aufwandsentschädigung gewährt wurde, aus dem Dienst der Württembergischen Landeskirche aus, ist die Aufwandsentschädigung in voller Höhe bei den letzten Gehaltsbezügen einzubehalten.
- Stellenteilende Ehepartner können die Aufwandsentschädigung jeweils beantragen, wenn die Voraussetzungen der Stellen vorliegen.

### **C. Steuerrechtliche Hinweise**

Möbel sind im Sinne des Steuerrechts Arbeitsmittel und können als Werbungskosten über einen Zeitraum von 13 Jahren mit 7,7 % der Anschaffungskosten abgesetzt werden, wenn sie überwiegend beruflich genutzt werden.

Gewährt der Oberkirchenrat eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zu den Anschaffungskosten, können diese nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Beispiel:	Anschaffungen	6.000 €	
	Steuerfreier Arbeitgeberersatz:	1.800 €	
	absetzbare Werbungskosten:	$6.000 € - 1.800 €$	$= 4.200 €$
		$4.200 € \times 7,7 \%$	$= 323,40 € \text{ im Jahr}$

Bei einem Steuersatz von 30 % ergibt sich eine steuerliche Entlastung von 97,02 € im Jahr.

I. Junkermann  
Oberkirchenrätin